

An die  
Damen und Herren  
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

## **Beratungsvorlage**

zu TOP 5.0 der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 23. August 2005

**Antrag der Fa. HKM Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Duisburg, auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kokerei durch**

- **Errichtung und Betrieb einer zweiten Koksofenbatterie und**
- **Erhöhung der Koks-Jahreskapazität von 1,08 Mio jato auf 2,32 Mio jato;**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, keine dem Vorhaben entgegen stehenden Gesichtspunkte vorzubringen.

### **Begründung:**

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH (HKM) beantragen eine Genehmigung gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kokerei in Duisburg-Ehingen. Es ist geplant, eine zweite Koksofenbatterie mit 70 Öfen zu errichten, eine Reihe von Änderungen und Erweiterungen an der vorhandenen Kokerei umzusetzen und die Kapazität von 1,08 Millionen auf 2,32 Millionen Jahrestonnen zu erhöhen.

Für die mit dem Antrag vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte die Festlegung des Beurteilungsgebietes gemäß den Anforderungen der TA Luft 2002, was zu einem Radius von 7.750 Metern um den Emissionsschwerpunkt führt. Das kreisförmige Beurteilungsgebiet erreicht in seiner südlichsten Ausdehnung die westliche Ortsausfahrt Langst-Kierst und umfasst die Stadtteile Lank-Latum und Nierst sowie die FFH-Gebiete Die Spey, Latumer Bruch und Fischruhezonen am Rhein.

Die Stadt Meerbusch wurde daher durch die Bezirksregierung Düsseldorf am Genehmigungsverfahren beteiligt.

### **Lösung:**

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Auswirkungen des Vorhabens über die Wirkungspfade Luft, Boden und Wasser einschließlich deren Wechselwirkungen untersucht.

Hierfür erfolgten zunächst Vorbelastungsmessungen im Beurteilungsgebiet durch vorhandene Messstellen des Landesumweltamtes und eigene Messstellen der HKM. Für jeden Schadstoff wurde die

Grenze der sogenannten „irrelevanten Zusatzbelastung“ nach der TA Luft bzw. in Anlehnung daran definiert; sie beträgt je nach Schadstoff zwischen 3 und 5 % des Jahresgrenzwertes.

Zur Beurteilung der durch den Betrieb der Kokerei verursachten Zusatzbelastung wurden Immissionsprognosen für neun Monitoringpunkte erstellt, die sich bei der nächst gelegenen Wohnbebauung im Umfeld der Kokerei befinden. Die Untersuchung geht davon aus, dass hier die maximale Zusatzbelastung auftritt. Diese wurde sowohl für den Ist-Zustand als auch für die Kokerei im Erweiterungszustand ermittelt und gegenüber gestellt.

Im Ergebnis werden für die kokereitypischen Emissionen Feinstaub (PM<sub>10</sub>) sowie leicht- und schwerflüchtige Kohlenwasserstoffe (bzw. deren Leitkomponenten Benzol und Benzo(a)pyren) Zusatzbelastungen prognostiziert, die an einzelnen Monitoringpunkten die „Irrelevanzgrenze“ überschreiten.

Für Benzol wird sich eine geringfügige Steigerung der Immissionen bei sicherer Einhaltung des Grenzwertes ergeben. Beim Benzo(a)pyren kann in Jahren mit hoher Hintergrundbelastung der Beurteilungswert des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) an einem der Beurteilungspunkte erreicht werden.

Für Feinstaub wird eine maximale Zusatzbelastung von 2 bis 3 Mikrogramm pro Kubikmeter (µg/m<sup>3</sup>) im Jahresmittel errechnet, wobei jedoch der Grenzwert (40 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel) sicher eingehalten wird. Diese Zusatzbelastung für die Kokerei im Erweiterungszustand ist jedoch geringer als die derzeitige, was darauf zurückzuführen ist, dass durch die im Rahmen der Erweiterung vorgesehenen technischen Maßnahmen insgesamt eine deutliche Minderung der Feinstaubemissionen erreicht wird.

Die Zusatzbelastung nimmt nach dem Ergebnis der Ausbreitungsberechnungen mit größer werdender Entfernung von der Kokerei rasch ab. Eine Einzelbetrachtung von jenseits der beschriebenen Monitoringpunkte des unmittelbaren Kokereiumfeldes gelegenen Gebiete wird zwar nicht explizit durchgeführt. Dennoch kann sowohl anhand der Ausbreitungskarten und der geplanten technischen Verbesserungen als auch unter Berücksichtigung der vorherrschenden Windrichtung davon ausgegangen werden, dass eine problematische Zusatzbelastung durch den Kokereibetrieb jedenfalls im Meerbuscher Stadtgebiet nicht zu erwarten ist.

Da das Vorhaben auch nicht der kommunalen Entwicklungsplanung entgegen steht, sind seitens der Stadt Meerbusch keine Gesichtspunkte erkennbar, die der beantragten Genehmigung entgegen stünden.

#### **Kosten/Deckung:**

Entfällt.

#### **Personalaufwand:**

Entfällt.

In Vertretung

N o w a c k  
Erster Beigeordneter